

nehmen zur Ehescheidung und zur Regelung des Erziehungsrechts, zu der sich daraus ergebenden neuen familiären Situation sowie zu weiteren Konsequenzen einen sachlichen Standpunkt ein und verhalten sich entsprechend den Forderungen des Gesetzes und der sozialistischen Moral.

Mit den in Abschn. A I, Ziff. 2 der Richtlinie dargelegten Prinzipien für die Arbeit der Organe der Jugendhilfe wird eine grundsätzliche Ausgangsposition geschaffen. Sie geben auch den Gerichten für die Erläuterung der Umgangsbefugnis im Eheverfahren und in der Rechtspropaganda eine gute Grundlage. So wird z. B. darauf hingewiesen, daß der Erziehungsberechtigte nicht darüber zu entscheiden hat, ob dem Nichterziehungsberechtigten die Umgangsbefugnis zusteht, weil mit der gesetzlichen Regelung selbst entschieden ist, daß jedem nach der Ehescheidung nichterziehungsberechtigten Elternteil die Möglichkeit zum Umgang mit dem Kind zu gewährt ist, es sei denn, sie ist durch staatliche Entscheidung ausgeschlossen worden. Demzufolge hat jeder Erziehungsberechtigte anzuerkennen, daß das Gesetz ihn unmittelbar dazu verpflichtet und er es einzuhalten hat.

Achtung des Gesetzes, Einsicht in die gegebene Situation und Bereitschaft zu einer sinnvollen Regelung — dies ist die eigentliche Grundlage für eine Vereinbarung der Eltern über den Umgang mit dem Kind. Solange der Erziehungsberechtigte nicht aus eigener Überzeugung bereit ist, dem Gesetz zu folgen, und der Nichterziehungsberechtigte seine Stellung nicht zutreffend erfaßt, wird es schwerlich möglich sein, eine beständige Umgangsregelung zu treffen.

Unter diesem Aspekt ist auch die häufig gestellte Frage nach den Sanktionen gegen einen uneinsichtigen Erziehungsberechtigten zu betrachten. Die Interessen der Beteiligten, vor allem die des Kindes, erfordern die Einsicht und das Verständnis der Eltern, ihre innere Überzeugung und ein dementsprechendes Verhalten. Die möglichen Vorzüge des Umgangs können sich letztlich nur dann voll entfalten, wenn die Beziehungen zwischen den geschiedenen Eltern von einer sachlichen Grundlage her gestaltet und die Belange der Kinder in den Mittelpunkt gestellt werden. Gerade diese einsichtige Haltung läßt sich aber nur im Wege der Überzeugung und nicht mit Sanktionen erreichen. Deshalb sind alle staatlichen und gesellschaftlichen Möglichkeiten zu nutzen, um den Eltern für die Erfüllung ihrer Pflicht die Wege zu weisen und Konflikte in den zwischenmenschlichen Beziehungen zu überwinden, in die die Kinder oftmals unmittelbar einbezogen sind.

Aus dieser Sicht zeigt sich auch der Wert, den die Bemühungen der Gerichte haben. Sie sind nicht allein danach zu beurteilen, ob die Eltern im Eheverfahren eine Umgangsregelung treffen oder nicht. Bereits mit der Belehrung über die Bedeutung der Umgangsbefugnis für alle Beteiligten leistet das Gericht eine nützliche Arbeit, um die Einsicht und Bereitschaft der Eltern zu entwickeln und zu fördern. Es trägt dazu bei, einen wesentlichen Ausgangspunkt für die etwaige spätere Einwirkung der Jugendhilfe in komplizierten Fällen zu schaffen.

Zur Art und Weise der Umgangsregelung

Die Richtlinie vermittelt in Abschn. A I, Ziff. 4 grundsätzliche Hinweise für die Art und Weise der Umgangsregelung. Die Aufzählung einzelner zu beachtender Umstände — das Alter des Kindes, die Beziehungen zwischen den Eltern, die Aus- und Nachwirkungen der Ehezerstörung, die neuen Familienbeziehungen und Lebensverhältnisse der Eltern bei Wiederverheiratung — zeigt anschaulich, daß im Einzelfall recht unterschied-

liche Faktoren die Ausgestaltung der Umgangsregelung beeinflussen können. Deshalb ist auch eine allgemeingültige verbindliche Aussage, welche Empfehlung für die Art und Weise des Umgangs den jeweiligen Bedingungen am besten entspricht, nicht möglich. Die Praxis zeigt, daß die Besonderheiten und die Vielschichtigkeit des Einzelfalles nicht in einem Schema erfaßt werden können.

Aus Abschn. A I, Ziff. 4 der Richtlinie geht jedoch sehr deutlich hervor, daß es in jedem einzelnen Fall einer allseitigen Beachtung verschiedener persönlicher und pädagogisch-psychologischer Umstände bedarf und nicht nur ein Faktor — bisher vielfach das Alter des Kindes — für die Umgangsvereinbarung bestimmend ist. Diese Hinweise zur Art und Weise des Umgangs vermitteln auch den Gerichten für die Erörterung der Möglichkeiten im Eheverfahren wesentliche Anhaltspunkte.

Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der in Abschn. A II, Ziff. 8 dargelegten Gesichtspunkte, welcher Art der Umgang sein kann. Die bisherigen Umgangsvereinbarungen betrafen im allgemeinen den unmittelbaren persönlichen Kontakt des Nichterziehungsberechtigten mit dem Kind, wie regelmäßige Besuche an den Wochenenden oder ein längerer Aufenthalt während der Ferien. Die Richtlinie erfaßt den Umgang in einem wesentlich weiteren Sinn. Neben den persönlichen Kontakten werden weitere Möglichkeiten angeführt, um die Beziehungen zwischen dem Nichterziehungsberechtigten und dem Kind zu erhalten, wie die Teilnahme an bedeutsamen Ereignissen im Leben des Kindes, schriftliche Kontakte mit dem Kind oder Informationen über dessen Entwicklung durch den Erziehungsberechtigten. Wir halten diese inhaltliche Breite des Umgangs für eine sehr wichtige, über die bisherige Praxis hinausgehende Orientierung für die inhaltliche Ausgestaltung der Umgangsbefugnis.

Allerdings gilt auch hier, daß alle wesentlichen Umstände des Einzelfalles, wie sie sich aus Abschn. A I, Ziff. 4 ergeben, zu berücksichtigen sind, einschließlich der persönlichen Beziehungen zwischen den Eltern. Besonders deutlich wird das z. B. in der Frage der Informationen durch den Erziehungsberechtigten. Derartige Kontakte zwischen den geschiedenen Eltern können im allgemeinen nur dann sinnvoll sein, wenn zwischen ihnen sachliche Beziehungen bestehen und beiden klar ist, daß das Ziel darin liegt, dem Nichterziehungsberechtigten für den persönlichen Umgang mit dem Kind eine bessere Grundlage zu vermitteln. Das wird z. B. bei kleineren Kindern günstig sein oder bei Kindern, in deren Entwicklung sich besondere Probleme zeigen, oder in Fällen, in denen der persönliche Kontakt in größeren Zeitabständen erfolgt.

Derartige Informationen des Erziehungsberechtigten können jedoch keinesfalls im Sinn einer „Rechenpflicht“ betrachtet werden. Das würde der grundsätzlichen Lösung widersprechen, die das Gesetz mit der Übertragung des Erziehungsrechts an einen Elternteil zur umfassenden, alleinigen Ausübung im Fall der Eheauflösung getroffen hat.

Zum Ausschluß der Umgangsbefugnis

Nicht unwesentlich für die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Organen der Jugendhilfe sind die Ausführungen der Richtlinie zum Ausschluß der Umgangsbefugnis. Bisher war der Ausschluß eine Ausnahme, und er wird es sicherlich auch künftig bleiben. Allerdings erfordert die konsequente Anwendung des Gesetzes, unter bestimmten Umständen auch zu dieser Maßnahme zu gelangen und damit für bestimmte oder unbestimmte Zeit eine klare Entscheidung im Interesse des Kindes zu treffen.